Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bildung und Beruf in Deutschland

Eine Broschüre zu den rechtlichen Voraussetzungen des Aufenthalts für Drittstaatsangehörige

Bildung und Beruf in Deutschland

Eine Broschüre zu den rechtlichen Voraussetzungen des Aufenthalts für Drittstaatsangehörige

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2013

Inhaltsverzeichnis

I Welche rechtlichen Bestimmungen muss ich im Allgemeinen für einen Aufenthalt in Deutschland beachten? 6

1. Einreisebestimmungen 6

2. Aufenthaltstitel 7

3. Aufenthalt in Deutschland 8

II Welche rechtlichen Voraussetzungen muss ich erfüllen im Hinblick auf den Zweck meines Aufenthalts in Deutschland? 9

1. Ausbildung, Schule und Studium 9
1.1 Schüler 9
1.2 Auszubildende 10
1.3 Studenten 12

2. Aufenthalte zur Erwerbsmigration 14
2.1 Arbeitnehmer 14
2.2 Hochschulabsolventen 16
2.3 Forscher 19
2.4 Selbstständige 22
2.5 Arbeitssuchende 24

III Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen beim Nachzug von Familienangehörigen erfüllt werden? 27

1. **Nachzug zu einem deutschen Familienangehörigen** 27

2. **Nachzug zu einem ausländischen Familienangehörigen** 28

IV Welche rechtlichen Voraussetzungen muss ich erfüllen, wenn ich mich dauerhaft in Deutschland aufhalten will? 32

1. **Niederlassungserlaubnis und Daueraufenthalt** 32

2. **Begünstigte Personenkreise** 34

I Welche rechtlichen Bestimmungen muss ich im Allgemeinen für einen Aufenthalt in Deutschland beachten?

1. Einreisebestimmungen

➔ Was muss ich bei der Einreise beachten?

Sind Sie Drittstaatsangehöriger benötigen Sie grundsätzlich zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein Visum.

Sind Sie Staatsangehöriger[1] eines visumpflichtigen Landes, müssen Sie sich vor der Einreise an die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland wenden. Dort beantragen Sie die Erteilung eines Visums mit den erforderlichen Unterlagen und geben den beabsichtigten Aufenthaltszweck an. Nähere Informationen zu den Kontaktdaten der Auslandsvertretungen erhalten Sie auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes www.auswaertigesamt.de/DE/AAmt/Auslandsvertretungen/Uebersicht.

Ausnahmen von der Visumpflicht gelten für Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika (§ 41 Abs. 1 AufenthV). Dürfen Sie visumfrei einreisen und planen einen längeren Aufenthalt in Deutschland? Dann müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach der Einreise einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels stellen. Dieser Antrag wird bei der zuständigen Ausländerbehörde eingereicht. Welche Ausländerbehörde zuständig ist, richtet sich nach Ihrem zukünftigen Aufenthaltsort im Bundesgebiet.

2. Aufenthaltstitel

➔ Welche Aufenthaltstitel gibt es?

Sind Sie Drittstaatsangehöriger – also kein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftraums (EWR) oder der Schweiz – und möchten für eine längere Zeitdauer in Deutschland bleiben? Dann benötigen Sie hierzu eine rechtliche Grundlage, den so genannten „Aufenthaltstitel“.

Für einen längeren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gibt es **vier <u>unterschiedliche</u> Aufenthaltstitel, die:**

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre bei nicht geschlechtsneutralen Bezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie schließt die weibliche Form grundsätzlich mit ein.

- Aufenthaltserlaubnis (befristeter Aufenthaltstitel)
- Blaue Karte EU (befristeter Aufenthaltstitel)
- Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthaltstitel)
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (unbefristeter Aufenthaltstitel).

Um einen Aufenthaltstitel zu erhalten, müssen Sie zunächst allgemeine Voraussetzungen erfüllen. Das heißt unter anderem, Sie müssen einen Pass besitzen, Ihr Lebensunterhalt während des Aufenthaltes muss gesichert sein und es darf kein Ausweisungsgrund vorliegen.

Der Zweck des von Ihnen beabsichtigten Aufenthaltes und Ihre Ausbildung beziehungsweise Ihre fachlichen Qualifikation bestimmen welcher Aufenthaltstitel für Sie konkret in Frage kommt (siehe Kapitel II oder III).

3. Aufenthalt in Deutschland

➔ An wen muss ich mich wenden, wenn ich mich bereits in Deutschland aufhalte?

Zuständig für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist die jeweilige Ausländerbehörde Ihres Wohnortes. Dies gilt auch, wenn Sie visumfrei einreisen durften und direkt von Deutschland aus einen Aufenthaltstitel beantragen. Die zuständigen Ausländerbehörden können Ihnen weitere Informationen zu den benötigten Unterlagen geben.

II Welche rechtlichen Voraussetzungen muss ich erfüllen im Hinblick auf den Zweck meines Aufenthalts in Deutschland?

1. Ausbildung, Schule und Studium

1.1 Schüler

➔ **Ich bin .....**

➔ **...Schüler**

... und möchte in Deutschland zur Schule gehen (Aufenthaltstitel nach § 16 Abs. 5 AufenthG)

Ein eigener Aufenthaltstitel zum Zweck des Schulbesuches kann grundsätzlich nur in zwei Fällen erteilt werden.

Die eine Möglichkeit besteht im Rahmen eines zeitlich begrenzten Schüleraustausches. Voraussetzung ist, dass der Austausch mit einer deutschen Schule oder einer in Deutschland anerkannten Schüleraustauschorganisation vereinbart wurde und Ihr Lebensunterhalt während Ihres Aufenthaltes gesichert ist.

Die andere Möglichkeit besteht für die Teilnahme an einem Intensivsprachkurs, wenn Sie einen kurzfristigen Aufenthalt zum Erlernen der deutschen Sprache planen. Voraussetzung ist, dass Sie täglich Unterricht haben und der Sprachkurs mindestens 18 Stunden in der Woche umfasst. Auch muss Ihr Lebensunterhalt während Ihres voraussichtlichen Aufenthaltes – zum Beispiel bei Übernahme aller Kosten durch die Eltern – gesichert sein.

Der reguläre Schulbesuch für Kinder mit Drittstaatsangehörigkeit ist nur im Rahmen des Familiennachzugs beziehungsweise -zuzugs möglich (siehe auch Kapitel III) oder wenn der Aufenthalt auf einem anderen eigenständigen Aufenthaltsrecht basiert. Ausnahmen gibt es auch in Einzelfällen, wie zum Beispiel für einen Internatsbesuch. Bitte wenden Sie sich mit solchen Anliegen an die zuständige Ausländerbehörde des gewünschten Aufenthaltsortes.

1.2 Auszubildende

➔ **Ich bin...**

➔ **...Auszubildender...**

... und möchte eine schulische Berufsausbildung machen (Aufenthaltstitel nach § 16 Abs. 5 AufenthG)

Für die Aufnahme einer qualifizierten schulischen Berufsausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG beantragt werden. Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt auch zur Aufnahme einer – von der Ausbildung unabhängigen – Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.

... und möchte eine betriebliche Aus- bzw. Fortbildung machen (Aufenthaltstitel nach § 17 AufenthG)

Zur Teilnahme an einer betrieblichen Aus- oder Weiterbildung (einer so genannten dualen Ausbildung), können Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG beantragen. Bedingung für die Genehmigung ist, dass die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder die Beschäftigung ohnehin zustimmungsfrei ist. Ob die von Ihnen geplante Aus- oder Fortbildung zustimmungspflichtig oder zustimmungsfrei ist, können Sie bei der zuständigen Ausländerbehörde Ihres zukünftigen Aufenthaltsortes erfragen.

Bei einer qualifizierten Berufsausbildung sind Sie berechtigt eine – von der Ausbildung unabhängige – Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche aufzunehmen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel für zwei Jahre erteilt. Beträgt die Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme weniger als zwei Jahre, wird die Aufenthaltserlaubnis auf die Dauer der Aus- oder Weiterbildung befristet. Sie kann bei Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses auch bis zum voraussichtlichen Abschluss verlängert werden.

InfoBox

Welche Vorteile bringen mir die Aufenthaltstitel zur schulischen Berufs- und betrieblichen Ausbildung?

Die Aufenthaltstitel § 16 Abs. 5 und § 17 AufenthG ermöglichen es Ihnen, eine Beschäftigung bis zu zehn Stunden pro Woche auszuüben – unabhängig von der Berufsausbildung.

Möchten Sie nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung einen Ihrer Ausbildung angemessenen Arbeitsplatz finden, besteht zudem die Möglichkeit, den Aufenthaltstitel noch bis zu einem Jahr zu verlängern.

InfoBoxInfoBox

1.3 Studenten

➔ Ich bin...

➔ ... Student...

...und möchte mich um einen Studienplatz in Deutschland bemühen (Aufenthaltstitel als Studienbewerber nach § 16 Abs. 1a und Abs. 1 S.1 AufenthG)

Interessieren Sie sich für ein Studium in Deutschland und sind noch nicht an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einem staatlichen oder staatlich anerkannten Studienkolleg zugelassen, dann gelten Sie als Studienbewerber.

Als Studienbewerber kann Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis bis zu neun Monaten erteilt werden. Voraussetzung ist, dass Sie die qualitativen Voraussetzungen für ein Hochschulstudium voraussichtlich erfüllen und dies durch entsprechende (Original-)Unterlagen nachweisen.

Verfügen Sie jedoch über ausländische Bildungsnachweise, die nicht den direkten Hochschulzugang eröffnen, können Sie eine so genannte Feststellungsprüfung ablegen und damit eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erwerben. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie an der Hochschule, an der Sie sich bewerben möchten.

Studium, studienvorbereitende Sprachkurse oder Maßnahmen (wie der Besuch eines Studienkollegs) können zu einem Aufenthaltstitel nach § 16 Abs. 1 S. 1 AufenthG führen.

...und möchte studieren oder promovieren (Aufenthaltstitel als Student nach § 16 Abs.1 AufenthG)

Sind Sie für ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (Universität, pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule

und Fachhochschule) zugelassen, gelten Sie als Student. Sie können somit einen Aufenthaltstitel nach § 16 Abs.1 AufenthG erhalten.

Sie gelten ebenfalls als Student, wenn Sie an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte oder an einer Berufsakademie oder an einem staatlich anerkannten Studienkolleg zugelassen sind.

Als Nachweis der Zulassung gilt der Zulassungsbescheid der Hochschule im Original. Das Studium muss den Hauptzweck des Aufenthalts darstellen, das heißt ein Abend-, Wochenend- oder Fernstudium genügt diesen Anforderungen nicht.

Ein Promotionsstudium im Sinne des Aufenthaltsgesetzes liegt vor, wenn der Schwerpunkt des Aufenthalts die Promotion ist.

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums kann Ihnen für mindestens ein und längstens zwei Jahre erteilt werden. Der Zeitraum kann verlängert werden, wenn der Studienabschluss noch nicht erreicht, aber in einem angemessenen Zeitraum zu erreichen ist.

Da Sprachkenntnisse regelmäßig durch die Hochschulen bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt werden, werden sie durch die Ausländerbehörden in der Regel nicht geprüft.

Eine grundsätzliche Voraussetzung auch für diese Aufenthaltserlaubnis ist der Nachweis, dass der Lebensunterhalt während des Aufenthalts gesichert ist. Zu diesem Zweck kann während des Studiums auch eine Beschäftigung ausgeübt werden. Die Tätigkeit darf jedoch insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten (§ 16 Abs. 3 AufenthG).

2. Aufenthalte zur Erwerbsmigration

2.1 Arbeitnehmer

➔ **Ich bin...**

➔ **...Arbeitnehmer...**

... und möchte als Angestellter erwerbstätig werden (Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG)

Haben Sie ein konkretes Arbeitsplatzangebot und sind die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfüllt (Sie besitzen einen Pass, der Lebensunterhalt während des Aufenthaltes ist gesichert, ein Ausweisungsgrund liegt nicht vor und so weiter), kann Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden.

Grundsätzlich wird die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit benötigt, um eine Beschäftigung mit oder ohne qualifizierte Berufsausbildung auszuüben. Davon ausgenommen sind die zustimmungsfreien Beschäftigungen, zu denen gemäß Beschäftigungsverordnung unter anderem Tätigkeiten von Führungskräften und Personal in Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (§§ 3, 5 BeschV) gehören.

Bei einem Aufenthalt aufgrund des § 18 AufenthG können die Beschäftigungszeiten in vollem Umfang auf die Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG angerechnet werden, Studienzeiten und Zeiten der Berufsausbildung in Deutschland zur Hälfte, siehe § 9 Abs. 4 Nr. 3 AufenthG.

InfoBox

Kommen auch andere Aufenthaltstitel für mich in Betracht? Welche Vorteile bieten sie?

Möchten Sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, für die eine qualifizierte Berufsausbildung notwendig ist, ist ein befristeter Aufenthalt über den Aufenthaltstitel Blaue Karte EU gemäß § 19a AufenthG möglich.

Möchten Sie in der Forschung tätig werden, können Sie einen Aufenthalt über den § 20 AufenthG beantragen.

Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen auch ein unbefristeter Aufenthaltstitel beantragt werden, und zwar eine Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte gemäß § 19 AufenthG.

In der Regel müssen für diese Aufenthaltstitel keine Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

Die Voraussetzungen dieser Aufenthaltstitel können Sie den jeweiligen Abschnitten entnehmen.

InfoBoxInfoBoxInfoBoxInfoBox

2.2 Hochschulabsolventen

➔ Ich bin...

➔ ...Hochschulabsolvent ...

... und möchte eine meiner Qualifikation angemessene Arbeit aufnehmen (Aufenthaltstitel als Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 19a AufenthG)

Sofern bei Ihnen folgende Voraussetzungen vorliegen, können Sie den befristeten Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ in Deutschland beantragen. Ich habe:

- einen deutschen Hochschulabschluss oder einen anerkannten oder mit einem deutschen vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss,
- ein konkretes Arbeitsplatzangebot oder einen Arbeitsvertrag,
- mit einem Mindesteinkommen von derzeit[2] 48.400 € Brutto jährlich oder 37.752 € Brutto jährlich in so genannten Mangelberufen.

Bei der Blauen Karte EU handelt es sich um einen befristeten Aufenthaltstitel mit vielen Vorteilen, siehe dazu auch unten in der Infobox. Bei der ersten Erteilung wird er für höchstens vier Jahre ausgestellt. Beträgt die Dauer des Arbeitsverhältnisses weniger als vier Jahre, wird der Aufenthaltstitel auf die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich drei Monate ausgestellt oder verlängert.

2 Stand: 2015; das durchschnittliche Jahresbruttogehalt beträgt zwei Drittel der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung bzw. 52 % in sogenannten Mangelberufen.

Sie können sich bereits vor der Einreise nach Deutschland Ihren Hochschulabschluss anerkennen lassen. Wenn Sie Fragen zur Anerkennung haben, können Sie entweder die Hotline des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unter der Telefonnummer 0049-30-1815-1111 anrufen oder auf der Internetseite des Bundesamtes unter www.bamf.de den Flyer zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse herunterladen.

Legen Sie keine Anerkennung Ihres Hochschulabschlusses oder keine Vergleichbarkeitsprüfung vor, greifen die Ausländerbehörden in der Regel bei der Bewertung des Antrages auf die Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (bei der Kultusministerkonferenz unter www.anabin.kmk.org) zurück.

Soweit Sie das erforderliche durchschnittliche Jahresbruttogehalt (siehe oben) erreichen, ist für Ihre Tätigkeit keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich (§ 2 Abs. 1 Nr. 2a BeschV).

Etwas anderes gilt für Beschäftigungen in sogenannten Mangelberufen. Hierzu zählen gemäß § 2 Abs. 2 BeschV insbesondere Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Humanmediziner und akademische Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie. Absolventen dieser Berufe brauchen im Gegensatz zu anderen Hochqualifizierten für die Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen der Blauen Karte EU grundsätzlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, außer Sie sind im Besitz eines inländischen Hochschulabschlusses (§ 2 Abs.1 Nr. 2b BeschV).

InfoBox

Welche Vorteile bietet mir die Blaue Karte EU?

Als Inhaber einer Blauen Karte EU können Sie sich in allen EU- Mitgliedstaaten (außer: Vereinigtes Königreich, Irland und Dänemark) bis zu 90 Tagen ohne Visum aufhalten. Darüber hinaus gestattet Ihnen der Aufenthaltstitel der Blauen Karte EU Aufenthalte bis zu 12 Monaten in einem Drittstaat außerhalb der EU.

Sind Sie bereits seit mindestens 18 Monaten Inhaber einer Blauen Karte EU eines Mitgliedstaates der EU und möchten nunmehr eine Blaue Karte EU in Deutschland beantragen, können Sie dies innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ihrer Einreise in Deutschland tun. Die Einreise erfolgt visumfrei. Auch Ihre Familienangehörigen können ohne ein Visum nach Deutschland einreisen (§ 39 Nr. 7 AufenthV).

Ein weiterer Vorteil der Blauen Karte EU ist, dass sie für Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte mit inländischem Abschluss sowie in den übrigen Berufen auch für Fachkräfte mit ausländischem Abschluss ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden kann.

In besonderen Fällen kann auch der unbefristete Aufenthaltstitel nach § 19 AufenthG erteilt werden. Zu den Voraussetzungen finden Sie Ausführungen im Kapitel IV.

Haben Sie noch weitere Fragen zu diesem neuen Aufenthaltstitel? Rufen Sie unsere Hotline an unter der Telefonnummer +49(0)911/943-6390.

Zusätzliche Hinweise können Sie auch dem Flyer „Blaue Karte EU“ unter www.bamf.de/blauekarte entnehmen.

InfoBoxInfoBoxInfoBoxInfoBoxInfoBoxInfoBoxInfoBox

... und möchte eine meiner Qualifikation angemessene Tätigkeit aufnehmen, erfülle aber die Voraussetzung des Mindesteinkommens für die Blaue Karte EU oder eine andere Voraussetzung nicht (Aufenthaltstitel zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG)

Sie bekommen als Hochschulabsolvent eine Ihrer Qualifikation angemessene Tätigkeit angeboten. Ihr Einkommen liegt aber unter dem oben genannten Mindestgehalt für den Aufenthaltstitel Blaue Karte EU. In diesem Fall können Sie einen befristeten Aufenthalt nach § 18 Abs. 4 AufenthG zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung beantragen.

2.3 Forscher

➔ **Ich bin...**

➔ **...Forscher...**

... und möchte eine Forschungstätigkeit an einer staatlich anerkannten Forschungseinrichtung aufnehmen (Aufenthaltstitel nach § 20 AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung kann Ihnen bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt werden:

- Sie haben eine wirksame Aufnahmevereinbarung mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen.

  Die Wirksamkeit der Aufnahmevereinbarung ist gemäß § 38f Abs. 2 AufenthV unter anderem abhängig davon, dass das Forschungsvorhaben tatsächlich durchgeführt wird und Ihre spezielle Befähigung dafür nachweisbar ist.

- Die Forschungseinrichtung hat sich verpflichtet Kosten, die nach Beendigung der Aufnahmevereinbarung durch einen eventuell unerlaubten Aufenthalt beziehungsweise durch eine Abschiebung entstehen können, bis zu sechs Monaten zu übernehmen.

  Bei überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtungen bedarf es in der Regel keiner Kostenübernahmeverpflichtung.

- Der Lebensunterhalt ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 S. 6 AufenthG gesichert, da Sie über die vorgeschriebenen finanziellen Mittel verfügen.

  Den aktuellen Betrag können Sie bei der zuständigen Ausländerbehörde Ihres zukünftigen Wohnortes erfragen.

Die Aufenthaltserlaubnis für Forscher wird für mindestens ein Jahr erteilt, es sei denn das Forschungsvorhaben ist von kürzerer Dauer.

InfoBox

Darf ich nebenbei noch andere Tätigkeiten ausüben?

Gemäß § 20 Abs. 6 AufenthG ist neben der Forschungstätigkeit auch eine Tätigkeit in der Lehre zulässig.

Welche weiteren Vorteile bietet mir der Aufenthalt aufgrund § 20 AufenthG?

Der Aufenthaltstitel nach § 20 AufenthG berechtigt zur Erwerbstätigkeit, wie sie in der Aufnahmevereinbarung bezeichnet ist. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist damit nicht erforderlich.

Wurde Ihnen der Aufenthalt nach § 20 AufenthG zuerkannt, können Sie sich zu Forschungszwecken bis zu drei Monaten auch in anderen Mitgliedstaaten aufhalten, ohne einen gesonderten Aufenthaltstitel beantragen zu müssen.

Eine Liste der anerkannten Forschungseinrichtungen, ein Muster für eine Aufnahmevereinbarung sowie den Flyer „Forschungsaufenthalte in Deutschland – Informationen zur Einreise und Aufenthalte von Forschern aus Nicht-EU-Staaten – können Sie über den Link www.bamf.de/forschungsaufenthalte abrufen.

InfoBoxInfoBoxInfoBoxInfoBoxInfoBoxInfoBox

... und möchte eine Forschungstätigkeit an einer nicht staatlich anerkannten Forschungseinrichtung aufnehmen (Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 2 AufenthG)

Möchten Sie eine Forschungstätigkeit an einer nicht staatlich anerkannten Forschungseinrichtung aufnehmen, haben Sie die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 2 AufenthG zu beantragen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Arbeitnehmer".

Sollten Sie Doktorand sein und Ihr Aufenthalt hauptsächlich dem Zwecke der Promotion dienen, haben Sie auch die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel nach § 16 AufenthG zu beantragen. Das hat den Vorteil, dass Sie nach Abschluss Ihrer Promotion einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche bis zu 18 Monaten erhalten können (vgl. § 16 Abs. 4 AufenthG).

Aber Achtung: Dies gilt grundsätzlich nicht, wenn Ihr Aufenthalt hauptsächlich durch Stipendien finanziert wurde und Sie sich zur Rückkehr verpflichtet haben.

2.4 Selbstständige

➔ **Ich bin...**

➔ **...Selbstständiger...**

... und möchte als Unternehmer nach Deutschland kommen (Aufenthaltstitel nach § 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG)

Wenn Sie als Unternehmer nach Deutschland kommen möchten, kann Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erteilt werden. Dafür muss ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis bestehen, die Tätigkeit muss positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lassen und die Finanzierung muss gesichert sein (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG).

Die Beurteilung, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, richtet sich insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee
- Unternehmerische Erfahrungen des Antragstellers
- Höhe des Kapitaleinsatzes
- Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation
- Beitrag für Innovation und Forschung

Einzelheiten erfahren Sie über die Auslandsvertretung, bei der Sie Ihr Visum beantragen oder über die zuständige Ausländerbehörde Ihres zukünftigen Aufenthaltsortes.

... halte mich bereits in Deutschland auf und möchte eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen, die im Zusammenhang mit meinem Hochschulstudium steht beziehungsweise mit meiner bisherigen wissenschaftlichen Arbeit (Aufenthaltstitel nach § 21 Abs. 2a AufenthG)

Sie haben ein Hochschulstudium in Deutschland abgeschlossen? Sie haben als Forscher oder Wissenschaftler eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung oder zum Zwecke der Forschung erhalten?

In diesen Fällen können Sie eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit bereits erhalten, wenn die beabsichtigte Tätigkeit einen Zusammenhang mit der Hochschulausbildung oder der bisherigen Tätigkeit als Wissenschaftler oder Forscher erkennen lässt (§ 21 Abs. 2a AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit wird längstens für drei Jahre erteilt.

...halte mich bereits in Deutschland mit einem anderen Aufenthaltstitel als Erwerbstätiger auf und möchte zusätzlich eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen

Grundsätzlich kann ein Aufenthaltstitel entweder zur Ausübung einer abhängigen Beschäftigung oder zur Ausübung einer selbstständigen/freiberuflichen Tätigkeit erteilt werden.

Wurde Ihnen bereits eine Aufenthaltserlaubnis für eine freiberufliche Erwerbstätigkeit erteilt, kann Ihnen die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit gestattet werden, ohne dass es einer neuen Aufenthaltserlaubnis bedarf (§ 21Abs. 6 AufenthG). Voraussetzung ist, dass die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen vorliegen oder ihre Erteilung zugesagt wurde.

2.5 Arbeitssuchende

➔ **Ich bin...**

➔ **...arbeitssuchend ...**

... nachdem ich gerade an einer deutschen Hochschule mein Studium abgeschlossen habe (Aufenthaltstitel nach § 16 Abs. 4 AufenthG)

Sie haben gerade Ihr Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen? Sie sind auch weiterhin in der Lage, Ihren Lebensunterhalt in Deutschland selbst zu sichern? In diesem Fall kann Ihre Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, um im Anschluss an das Studium einen angemessenen Arbeitsplatz zu finden.

Die Aufenthaltserlaubnis kann bis zu einer Zeitdauer von insgesamt höchstens 18 Monate verlängert werden. In dieser Zeit sind Sie unbeschränkt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (§ 16 Abs. 4 AufenthG).

... und ein im Ausland aufhältiger Hochschulabsolvent (Aufenthaltstitel nach § 18c Abs. 1 AufenthG)

Sie wollen einen Ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz in Deutschland finden? Sie haben einen deutschen Hochschulabschluss oder einen in Deutschland anerkannten? Sie haben einen ausländischen Hochschulabschluss, der einem deutschen Abschluss vergleichbar ist? Ihr Lebensunterhalt in Deutschland ist gesichert?

Dann haben Sie die Möglichkeit, zur Arbeitsplatzsuche eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG zu erhalten.

Dieser Aufenthaltstitel ist auf sechs Monate begrenzt. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Für eine erneute Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche müssen Sie sich nach Ihrer Ausreise wieder mindestens ebenso solange im Ausland aufhalten, wie Sie sich zuvor zur Arbeitssuche im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Der Aufenthaltstitel berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, um den Lebensunterhalt zu bestreiten.

... und ein im Inland aufhältiger Hochschulabsolvent (Aufenthaltstitel nach § 18c Abs. 3 AufenthG)

Sie halten sich bereits in Deutschland auf und wollen einen Ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz in Deutschland finden?

Wenn Sie die weiteren Voraussetzungen des § 18c Abs. 1 AufenthG erfüllen, haben Sie die Möglichkeit, zur Arbeitsplatzsuche eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG zu erhalten, wenn Sie unmittlebar vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche bereits in Besitz eines Aufenhaltstitels waren, der Sie zur Erwerbsttätigkeit berechtigte (§ 18c Abs. 3 AufenthG).

Auch in diesem Fall ist der Aufenthaltstitel auf sechs Monate begrenzt. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Für eine erneute Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche müssen Sie sich nach Ihrer Ausreise wieder mindestens ebensolange im Ausland aufhalten, wie Sie sich zuvor zur Arbeitssuche im Bundesgebiet aufghalten haben.

Der Aufenthaltstitel berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, um den Lebensunterhalt zu bestreiten.

...und Absolvent einer Berufsausbildung (Aufenthaltstitel nach § 16 Abs. 5b AufenthG)

Haben Sie erfolgreich eine qualifizierte Berufsausbildung abgeschlossen im Sinne des § 16 Abs. 5a AufenthG, ist es möglich, die Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes bis zu einem Jahr zu verlängern.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist in diesem Zeitraum gestattet (§ 16 Abs. 5b AufenthG).

...und Absolvent einer betrieblichen Berufsausbildung (Aufenthaltstitel nach § 17 Abs. 3 AufenthG)

Haben Sie die qualifizierte betriebliche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen, ist eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes möglich.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist in diesem Zeitraum gestattet (§ 17 Abs. 3 AufenthG).

III Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen beim Nachzug von Familienangehörigen erfüllt werden?

1. Nachzug zu einem deutschen Familienangehörigen

➔ **Ich bin**

➔ **Familienangehöriger....**
...eines Deutschen
(Familiennachzug nach § 28 AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis für einen Familiennachzug zu einem deutschen Familienangehörigen wird erteilt, wenn Sie

- Ehefrau oder Ehemann
- minderjähriges lediges Kind eines Deutschen oder
- Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen (Personensorge) sind.

Der deutsche Familienangehörige muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (siehe § 28 Abs. 1 S.1 AufenthG).

2. Nachzug zu einem ausländischen Familienangehörigen

➔ **Ich bin**

➔ **Familienangehöriger....**
...eines Ausländers
(Familiennachzug nach § 29 AufenthG)

Sind Sie Familienangehöriger eines Ausländers kann Ihnen zur Herstellung beziehungsweise Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Voraussetzung ist, dass Ihr Familienangehöriger (zu dem der Familiennachzug stattfindet) im Besitz eines Aufenthaltstitels ist, über ausreichend Wohnraum verfügt und der Lebensunterhalt gesichert ist.

Der Aufenthaltstitel von nachziehenden Familienangehörigen berechtigt auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

InfoBox

Auch eingetragene Lebenspartner können von der Möglichkeit des Familiennachzugs Gebrauch machen, wenn sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen (§ 27 Abs. 2 AufenthG).

InfoBox

Ich bin

Kind ....

... eines ausländischen Familienangehörigen

Ich bin ein nachziehendes Kind zu einem ausländischen Familienangehörigen. In diesem Fall sind an die Erteilung meiner Aufenthaltserlaubnis zusätzlich folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Ich bin nicht verheiratet, geschieden oder verwitwet,
- Ich habe das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet,
- Ich habe zwar das 16. Lebensjahr bereits vollendet ohne meinen Lebensmittelpunkt zusammen mit meinen Eltern nach Deutschland verlegt zu haben. Zudem beherrsche ich die deutsche Sprache und auf Grund meiner Ausbildung und meiner allgemeinen Situation erscheint es als gewährleistet, dass ich mich in die Lebensverhältnisse in Deutschland einfügen kann (§ 32 Abs. 1, und 2 AufenthG). Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn ein Elternteil eine Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG oder einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen (§ 26 Abs. 3 bzw. § 25 Abs 1 oder 2 AufenthG) besitzt.

Ich bin

Ehegatte ....

... eines ausländischen Familienangehörigen

Sie möchten zu Ihrem ausländischen Ehegatten nach Deutschland ziehen. Die Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass

- beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 Nr.1 AufenthG) und
- Sie, als nachziehender Ehegatte, über deutsche Sprachkenntnisse einfacher Art verfügen (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)

➔ Ich bin

➔ Ehegatte....

... eines ausländischen Studierenden, Arbeitnehmers oder Selbstständigen

Ihrem Ehegatten wurde eine Aufenthaltserlaubnis als Studierender, Arbeitnehmer oder Selbstständiger erteilt? Ihre Ehe bestand bereits zu diesem Zeitpunkt? Dann haben auch Sie das Recht auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn Sie vorhaben, länger als ein Jahr in Deutschland zu bleiben (siehe § 30 Abs. 1 Nr. 3e AufenthG) und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen.

Ist Ihre Eheschließung erst erfolgt nachdem Ihrem Ehegatten die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde? Dann kann Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn Sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen und Ihr Ehegatte bereits seit zwei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist. Eine Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis beziehungsweise die spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis darf zudem nicht ausgeschlossen sein (vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 3d AufenthG).

Ist Ihr Ehegatte Selbstständiger müssen Sie weder volljährig sein noch einfache deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, wenn Ihre Ehe bereits bestand, als Ihr Ehegatte seinen Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt hat (§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG).

... eines Inhabers einer Blauen Karte EU, eines Hochqualifizierten oder eines Forschers

Ist Ihr Ehegatte Inhaber einer Blauen Karte EU brauchen Sie als Nachziehender keine Deutschkenntnisse nachzuweisen (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG).

Hat Ihre Ehe bereits bestanden, als Ihr Ehegatte seinen Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt hat, müssen Sie beim Familiennachzug weder volljährig sein noch einfache deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, wenn Sie mit einem Forscher, Hochqualifizierten oder Inhaber einer Blauen Karte verheiratet sind (§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG).

IV Welche rechtlichen Voraussetzungen muss ich erfüllen, wenn ich mich dauerhaft in Deutschland aufhalten will?

1. Niederlassungserlaubnis und Daueraufenthalt

➔ Ich möchte mich zeitlich unbegrenzt niederlassen...

.... mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG

Sind Sie seit fünf Jahren in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis? Dann haben Sie, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, Anspruch auf Ertei-

lung einer Niederlassungserlaubnis (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Die Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis sind grundsätzlich folgende:

- Sie können Ihren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten.
- Sie haben mindesten 60 Monate Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland geleistet.
- Sie verfügen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Sie haben Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland.
- Eine Erlaubnis zur Beschäftigung liegt vor.
- Ihrem Aufenthalt stehen keine Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegen.
- Sie verfügen über ausreichenden Wohnraum für sich und die mit Ihnen lebenden Familienangehörigen.

Die Niederlassungserlaubnis berechtigt als unbefristeter Aufenthaltstitel zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit.

... mit einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt–EU nach § 9a AufenthG

Halten Sie sich seit fünf Jahren mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet auf und erfüllen die nachfolgenden Voraussetzungen, haben Sie einen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.

- Ihr Lebensunterhalt und der Ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen ist durch feste und regelmäßige Einkünfte gesichert.
- Sie verfügen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

- Sie haben Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland.
- Ihrem Aufenthalt stehen keine Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegen.
- Sie verfügen über ausreichenden Wohnraum für sich und die mit Ihnen lebenden Familienangehörigen.

Auch die Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU berechtigt als unbefristeter Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

2. Begünstigte Personenkreise

➔ Kürzere Fristen bestehen jedoch für Sie ...

...als Absolvent einer deutschen Hochschule (Niederlassungserlaubnis nach § 18b AufenthG)

Sie haben bereits nach zwei Jahren einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (§ 18b AufenthG), wenn

- Sie einen deutschen Hochschulabschluss und
- einen Ihrem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz haben,
- Sie seit zwei Jahren einen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung, eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit besitzen,
- Sie nachweisen können, dass Sie 24 Monate Rentenversicherungsbeiträge geleistet haben.

Sprachkenntnisse sind grundsätzlich nötig (Niveau B1, vergleiche § 18b Nr. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 10 AufenthG). Ausnahmen sind möglich (§ 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 AufenthG).

... als Hochqualifizierter (Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG)

Hochqualifizierte können sofort eine Niederlassungserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit unter nachfolgenden Voraussetzungen erhalten:

Als hochqualifiziert im Sinne des Aufenthaltsgesetzes gelten Sie beispielsweise als Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen, als Lehrperson oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter in herausgehobener Position (dies sind Regelbeispiele).

Sind Sie hochqualifiziert im vorgenannten Sinne, so müssen Sie zudem ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorlegen. Der Nachweis eines Mindestgehaltes ist nicht erforderlich. Sie müssen aber nachweisen, dass Ihr Lebensunterhalt in Deutschland ohne staatliche Hilfe gewährleistet ist.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 19 AufenthG für Hochqualifizierte bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

...als Inhaber einer Blauen Karte EU (Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG)

Sind Sie Inhaber einer Blauen Karte EU haben Sie nach 33 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, soweit alle geforderten Voraussetzungen vorliegen (unter anderem Einzahlung von Beiträgen in eine gesetzliche Rentenversicherung).

Soweit Sie über ausreichende Kenntnisse (Stufe B1) der deutschen Sprache verfügen, wird Ihnen die Niederlassungserlaubnis bereits nach 21 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung erteilt (§ 19a Abs. 6 Satz 3 AufenthG). Auch in diesem Fall müssen Sie für den genannten Zeitraum in die Altersversorgung eingezahlt haben.

... als Selbstständiger (Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG)

Als Selbstständiger können Sie nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn Sie Ihre Geschäftsidee erfolgreich verwirklicht haben und Ihr Lebensunterhalt gesichert ist (§ 21 Abs. 4 AufenthG).

... als Familienangehöriger eines Deutschen (Niederlassungserlaubnis gemäß § 28 Abs. 2 AufenthG)

Sind Sie Familienangehöriger eines Deutschen wird Ihnen in der Regel eine Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2 AufenthG erteilt, wenn

- Sie bereits drei Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind,
- die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen fortbesteht,
- kein Ausweisungsgrund vorliegt und
- Sie sich auf einfache Art in der deutschen Sprache verständigen können.

Weitere Hinweise rund um das Thema Erwerbsmigration finden Sie auf folgenden Internetseiten:

www.bamf.de

www.make-it-in-germany.com

Haben Sie weitere Fragen? Sie können sich gerne auch an unseren Bürgerservice wenden:

Telefon: +49 (0) 911-943-6390

Email: info.buerger@bamf.bund.de

Impressum

Herausgeber:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

E-Mail: info@bamf.bund.de
Internet: www.bamf.de

Stand:
Januar 2015

Layout:
Gertraude Wichtrey

Bildnachweis:
© Torsten Hoenig

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.